

Vertragsrecht, HGB, UN-Kaufrecht

RAe Dr. Christopher Lieb, Jörg Steinheimer, Dr.
Margret Hümb's-Krusche

A. Der Exportvertrag

I. ANWENDBARES RECHT/RECHTSWAHL

1. Einführung/Überblick

- Seit der Rom I VO vom 17.12.2009 gilt Freiheit der (Kauf-) Vertragsparteien bzgl. Rechtswahl innerhalb der EU (Ausnahme Dänemark)
- Wird keine Wahl getroffen gilt die Kataloganknüpfung nach Art. 4 der Rom I VO:
 - Warenverkauf: Sitz des Verkäufers
 - Dienstleistung: Sitz des Dienstleisters
 - Franchise: Sitz des Franchisenehmers
 - Vertrieb: Sitz des Händlers oder Handelsvertreters

- Bei keiner Vereinbarung, Verzicht, Rom I VO nicht anwendbar oder auch eine stillschweigende Rechtswahl nicht getroffen
 - ➔ IPR des jeweiligen Landes greift
- Bei IPR gilt immer das Recht mit der engeren Vertragsbindung

Aber Achtung!

In einigen Ländern ist die Rechtswahl ausgeschlossen oder zumindest eingeschränkt, so z.B. Uruguay, Brasilien, Russland, Polen, Ägypten, einige US-Bundesstaaten, Iran und einige arabische Länder

Bei einem von Deutschland aus durchgeführten Exportgeschäft würde bei Anwendbarkeit der Rom I VO grundsätzlich deutsches Recht zur Anwendung kommen. Im Übrigen ist Deutschland dem UN-Kaufrechtsübereinkommen beigetreten, so dass mangels einer anders lautenden vertraglichen Rechtswahl grundsätzlich UN-Kaufrecht zur Anwendung kommt

2. Rechtswahl in AGBs

- Hauptsächlich kommen Massengeschäfte mit grenzüberschreitendem Charakter auf Grundlage von AGBs zustande
- Haftungsbeschränkung und Einschränkung der Mängelrechte nur begrenzt möglich (§§ 307 ff BGB)

 Daher wird hier zur individualvertraglichen Ausgestaltung im Angebotstext geraten.

Aber Achtung!

Ein Hinweis im Angebot oder der Auftragsbestätigung auf die AGB ist im grenzüberschreitenden Verkehr nicht ausreichend. Der Erhalt im Vorfeld mit Empfangsbestätigung und Zustimmungserklärung sind erforderlich.

Weiterhin bei AGBs zu beachten ist:

- In Verhandlungssprache oder in Landessprache des Vertragspartners abgefasst
- Sich widersprechende Klauseln werden in der Regel gegeneinander aufgehoben
- Im UN-Kaufrecht gilt das „last-shot“-Prinzip
 - ➔ Damit können Rechtswahlklauseln unwirksam werden, wenn sie nicht bei beiden Vertragspartnern in den AGBs übereinstimmen, obwohl diese gewollt sind

3. Rechtswahl durch Individualvereinbarung

- Keine Unterwerfung unter AGB-Recht
- Es kann zum Recht eines Drittstaats optiert werden

 Hier ist ohne Bindung alles möglich!

4. Ordre Public

- Bei Wahl einer Rechtsordnung wird automatisch die andere Rechtsordnung ausgeschlossen

Aber Achtung!

Nationale Rechtsordnungen können das Verbot enthalten, bei der Wahl einer anderen Rechtsordnung von zwingenden nationalen Vorschriften abzuweichen. Hierauf muss dringend geachtet werden, im schlimmsten Fall bringt damit die Wahl der anderen Rechtsordnung keinen Vorteil.

B. UN-Kaufrecht

I. Anwendungsbereich

- Ziel: Vereinheitlichung des Kaufrechts, Erleichterung der Kaufverträge, Minimierung von Fehlern
- Ratifiziert von 83 Staaten
- Über 80% des deutschen Außenhandels mit Vertragsstaaten
- Voll integriert in deutsches Recht, d.h. die Rechtswahl impliziert dann auch immer UN-Recht
- Gilt automatisch ohne besondere Absprache
- Ausschluss nur in eindeutiger Form
- Seit der Schuldrechtsreform 2002 dürfte das UN-Kaufrecht für den Exporteur vorteilhafter sein

Ausgeschlossen bei:

- Verbrauchergeschäft
- Versteigerung
- Zwangsvollstreckung
- Inlandsgeschäfte
- Vertriebsrahmenverträge
- Handelsvertreterverträge
- Arbeitsverträge

Empfehlung des Ausschlusses:

- „Der Vertrag unterliegt dem deutschen BGB und HGB. Die CSI (Convention of International Sales) soll keine Anwendung finden.“
- „Auf den Vertrag findet deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenverkauf Anwendung.“

B. UN-Kaufrecht

II. Vertragsabschluss/Schriftform/
Wesentlicher Inhalt des Vertrages

1. Vertragsschluss

- Proforma-Invoice ist verbindliches Angebot
- Angebot ist widerrufbar bis zur Annahme
- Bloßes Schweigen keine Zustimmung
- Warenpreis muss hinreichend bestimmt sein
- Annahme mit Verspätung oder Abweichungen ist auslegungsbedürftig

➡ Es empfiehlt sich daher eine abschließende Bestätigung

Für die Abfassung von AGBs im UN-Kaufrecht gilt:

- Sprache des Vertragspartners oder des Vertrages
- Müssen bis spätestens zum Vertragsschluss vollständig vorliegen; Einsichtnahmemöglichkeit ist nicht ausreichend!
- Kein Widerspruch der anderen Partei
- Dokumentation der Übergabe und des sprachlichen Verständnisses ist zu empfehlen

2. Schriftformerfordernis

- Art. 11 CISG: Kein Schriftformerfordernis
- Art. 12 CISG: Zwingende Ausnahme, wenn der Vertragsstaat nach Art. 96 CISG einen Schriftformvorbehalt erklärt hat, weil innerstaatliche Gesetzgebung Schriftform für internationale Verträge vorsieht
- Daher ist Schriftform immer zu empfehlen

3. Wesentlicher Vertragsinhalt

- Name und Anschrift der Vertragsparteien
- Genaue Beschreibung der Ware
- Festlegung der Qualität
- Menge und Verpackung
- Währung des Preises und der Zahlung
- Preishöhe
- Preisbasis
- Zahlungsbedingungen
- Liefertermin (exakt angeben)
- Transportbedingungen
- Verfahren der Abnahme und Reklamation
- Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

B. UN-Kaufrecht

III. Pflichten des Verkäufers und des Käufers

1. Pflichten des Verkäufers (Art. 30 ff CISG)

- Lieferung der Ware
- Übergabe dazugehöriger Dokumente
- Übertragung des Eigentums
- Bloße Zurverfügungstellung ausreichend
- Keine Lieferung vor Fälligkeit

2. Pflichten des Käufers (Art. 53 ff CISG)

- Zahlung des Kaufpreises
- Abnahme der Ware
- Vor Fälligkeit der Zahlung alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Zahlung rechtzeitig erfolgen kann
- Sofern nicht anders geregelt: Zahlung an der Niederlassung des Verkäufers (Art. 57 I a CISG)

B. UN-Kaufrecht

IV. Leistungsstörungen

- Wurde eine der Partei obliegende Pflicht verletzt?
- War die Pflichtverletzung wesentlich?
- Wurde eine Nachfrist gesetzt?
- Bei wesentlichen Pflichtverletzungen:
 - (1) Anspruch auf Erfüllung, Nachbesserung
 - (2) Vertragsaufhebung
 - (3) Herabsetzung des Kaufpreises durch den Käufer
 - (4) Schadensersatz
 - (5) Verzinsung des Zahlungsanspruches
 - (6) Anzeigepflicht des Käufers:
 - Untersuchungsfrist (3-5 Arbeitstage)
 - Anzeigefrist (5-15 Arbeitstage)

 UN-Kaufrecht attraktiver als BGB/HGB

B. UN-Kaufrecht

V. Bedeutung von Incoterms

- Was sind Incoterms?

Weltweit anerkannte, einheitliche Vertrags- und Lieferbedingungen zur Ermöglichung von Handelsgeschäften durch standardisierte Abwicklung

- Was regeln Incoterms?

- (1) Welche Partei welche Beförderungs- und Versicherungsverträge abzuschließen hat
- (2) Den Liefer- und Abnahmeort
- (3) Den Gefahrübergang
- (4) Die Kostentragung
- (5) Die Verantwortung für Lizenzen, Genehmigungen, Sicherheitsfreigaben und Formalitäten
- (6) Benachrichtigungspflichten

- Was regeln Incoterms nicht?

- (1) Vertragsschluss
- (2) Eigentumsübertragung
- (3) Zahlungsabwicklung
- (4) Rechtsfolgen von Vertragsbrüchen

- Empfehlung zur Verwendung:

- (1) Bei Verwendung einer Incoterm-Klausel sollte grundsätzlich der Zusatz des Alters der Incoterms angegeben werden um Missverständnissen vorzubeugen
- (2) Nach fast allen Klauseln unterliegt dem Exporteur die Exportfreimachung und dem Importeur die Importfreimachung
- (3) Regelungsinhalte sind nicht zwingend, Modifikation möglich
- (4) Benachrichtigungspflichten sollten vom Verkäufer/Exporteur in den AGBs relativiert werden

C. Absicherbare Risiken des Exportgeschäfts

I. Eigentumsvorbehalt

Grundsätzlich gilt:

Interesse des Käufers: rechtzeitige, sach- und mängelfreie Lieferung des Verkäufers

➔ Minimierung des Liefereingangsrisikos

Interesse des Verkäufers: Erhalt des vereinbarten Kaufpreises zum vereinbarten Fälligkeitstermin

➔ Minimierung des Zahlungsrisikos

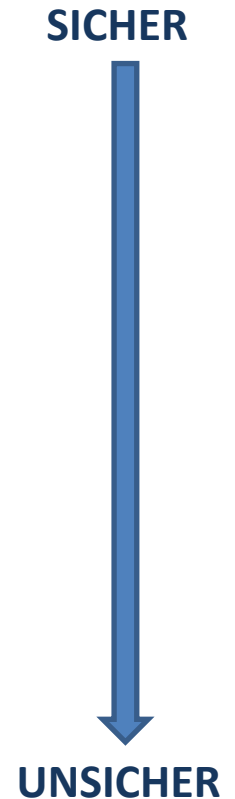
- Innerdeutscher Geschäftsverkehr: § 449 BGB
 - „Mitexport“ des deutschen Eigentumsvorbehalts ist nicht möglich, Durchsetzbarkeit nur nach Rechtsordnung, in der sich die Ware befindet
 - Im Ausland zumeist an strengere Voraussetzungen gebunden als in Deutschland
 - In machen Rechtsordnungen ist ein Registerpfandrecht möglich, aber nur ortsgebunden
- ➡ Eigentumsvorbehalt nur sehr schwer umsetzbar

C. Absicherbare Risiken des Exportgeschäfts

II. Absicherung des Kaufpreises

1. Mittel zur Absicherung des Kaufpreisanspruchs

- Vorauszahlung
- Standby Letter of Credit
- Ausfallzahlungsgarantie der Käuferbank
- Unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv
- Unwiderrufliches, unbestätigtes Akkreditiv
- Widerrufliches Akkreditiv
- Dokumenteninkasso
- Offene Rechnung



1.1 Sicherungsinstrumente für den Export: Dokumenteninkassi

- Zug-um-Zug-Leistung
- Dokumente werden Auslandsbank überlassen
- Aushändigung an Importeur nur nach Erfüllung seiner Aufgaben:
 - (1) Sofortige Zahlung
 - (2) Akzept eines Wechsels
 - (3) Unterzeichnung eines Zahlungsauftrages mit späterer Fälligkeit
(Zahlungsauftrag muss unwiderruflich sein)

1.2 Zahlungssicherungsinstrumente für den Export: Dokumentenakkreditive

- Weit verbreitet im Außenhandel
- Rechtsgrundlage: Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA)
- Unterzeichnet von 150 Staaten
- Nur rechtsverbindlich, wenn im Akkreditivvertrag ausdrücklich erwähnt
- Genaue Erfüllung des Exporteurs notwendig
- Beschleunigte Zahlung

- Hinsichtlich der Fälligkeit der Zahlung existieren folgende Varianten:
 - (1) Sichtzahlungsakkreditiv
 - (2) Akkreditiv mit hinausgeschobener Zahlung
 - (3) Akzeptakkreditiv
- Unterarten des Dokumentenakkreditivs sind weit verbreitet, sieben gängige Akkreditive sind:
 - (1) Widerrufliches Dokumentenakkreditiv
 - (2) Unwiderrufliches unbestätigtes Dokumentenakkreditiv
 - (3) Unwiderrufliches bestätigtes Dokumentenakkreditiv
 - (4) Commercial Letter of Credit
 - (5) Standby Letter of Credit
 - (6) Revoltierendes Dokumentenakkreditiv
 - (7) Übertragbares Dokumentenakkreditiv

1.3 Die Zahlungsgarantie

- Kein Zahlungsinstrument
- Bankgarantie (dazu gehören auch: Auszahlungs-, Gewährleistungs-, Erfüllungs- und Bietungsgarantie)
- Bei Zahlungsausfall übernimmt die Bank die fällige Zahlung zu Gunsten des Verkäufers/Exporteurs
- Grundsätzlich zeitlich beschränkt

1.4 Warenkreditversicherungen

- Sicherung des Kredit- und Forderungsausfallrisikos bei ungesicherten Forderungen im EU-Ausland
- Versicherungsfähig sind unbestrittene Forderungen
- Schutz bei längerem Zahlungsverzug, damit quasi auch ein Insolvenzschutz bei großen Forderungen
- Abrechnung über Versicherungsprämie und Selbstbehalt

1.5 Factoring

- Aufkauf der Außenstände durch Factor
- Sofortige Liquidität
- Bis zu 90% der Forderung
- Kosten: Factoringgebühr plus Zinsen
- Minimierung des Forderungsausfallrisikos für den Verkäufer/Exporteur

2. Absicherung durch Vertragsgestaltung

- Bei Geltendmachung von Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüchen droht Verfahren im Land des Käufers
- Abzuraten ist daher von einer einfachen Übersetzung der deutschen Vertragsmuster
- Einhaltung gewerblicher Schutzrechte müssen sichergestellt sein
- Freistellung des Exporteurs bei Nichterhalt einer Ausfuhrgenehmigung oder Strafzöllen

D. Zusammenarbeit mit Handelsvertretern und Vertragshändlern

I. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Anwendbares Recht

Handelsvertreter

- In fremden Namen
- Auf fremde Rechnung
- Vertrag auf Provisionsbasis
- Uneinheitliche Regelung innerhalb der EU
- Nur wesentliche Bereiche überhaupt geregelt
- Grundsätzlich gilt das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes

Vertragshändler

- In eigenem Namen
- Auf eigene Rechnung
- Kauft Ware selbst an
- Hat eigene Abnehmer
- Überhaupt keine Regelung
- Regelungen zu HV größtenteils analog angewendet
- Grundsätzlich gilt das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes

2. Internationaler Gerichtsstand

- Innerhalb der EU-Staaten kann ein ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart werden
- Außerhalb muss die Zulässigkeit anhand des nationalen Rechts bestimmt werden
- Es wird dringend empfohlen einen deutschen Gerichtsstand am Sitz des Herstellers zu vereinbaren

D. Zusammenarbeit mit Handelsvertretern und Vertragshändlern

II. Vertragsgestaltung bei Anwendbarkeit deutschen Rechts

- Folgende Aspekte müssen beachtet werden:
 - (1) Zumeist Geltung des ausländischen Rechts
 - (2) §§ 84 ff HGB vor deutschen Gerichten unanwendbar
 - (3) Soweit Tätigkeit des HV nicht innerhalb der EU/EWR kann deutsches Recht vertraglich vereinbart werden
 - (4) Soweit Tätigkeit teils innerhalb, teils außerhalb ausgeübt wird ist zwingend deutsches Recht auch für Drittstaaten anwendbar
 - (5) Praktische Bedeutung: Ausschließbarkeit des Ausgleichs, § 92 c I HGB
 - (6) Wettbewerbsrechtliche Vorschriften der EU müssen zwingend eingehalten werden; Marktaufteilungen werden praktisch in keinem Fall mehr toleriert

D. Zusammenarbeit mit Handelsvertretern und Vertragshändlern

III. Probleme bei der Anwendbarkeit ausländischen Rechts

- Zum Teil keine Regelungen für Ausgleichsansprüche
- Vorteil: Hier dann weitestgehend Vertragsfreiheit
- Manchmal zwingendes Schriftformerfordernis
- Schriftliche Bestätigungen notwendig
- Schriftform kann sich dann auch auf alle nachfolgenden Vereinbarungen und Modifizierungen erstrecken

D. Zusammenarbeit mit Handelsvertretern und Vertragshändlern

IV. Eckdaten deutscher und europäischer Handelsvertreter- und Vertragshändlerverträge

Pflichten der Vertreter

- Formbedürftigkeit des Vertrages
- Rechtsstellung und Gebiet
- Alleinvertretungsrecht
- Produktpalette
- Direktionskunden
- Aufgaben/Pflichten
- Befugnisse: Abschlussvertreter, Vermittlungsvertreter

Pflichten des Unternehmers

- Abrechnung, Provision
- Provisionshöhe (Berechnung)
- Vertragsdauer:
befristet/unbefristet
- Kündigungsfristen bei unbefristetem Vertrag
- Wettbewerbsklausel
- Rechtswahl
- Gerichtsstandsklausel

Besonderheiten bei Vertragshändlerverträgen

- Händler-Rabatt auf Vertragserzeugnisse
- Berichtspflicht
- Vorhaltung eines Lagers
- Wettbewerbsverbot
- Freistellungsklausel (im Innenverhältnis) bei Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen gegen den Hersteller
- Ordentliche Kündigungsfrist (nicht vorgeschrieben)
- Übergabe der Kundenliste bei Vertragsende

E. Gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen

I. Internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts

Innerhalb der EU gilt:

- Grundsätzlich Sitz des Beklagten
 - Außer ausschließliche Zuständigkeit vereinbart
 - Gerichtsstand der Erfüllungsortes
- (1) Bei beweglichen Sachen: wo die Ware geliefert wurde/werden sollte
 - (2) Bei Exportverträgen: der Ort, an dem die Ware übergeben wird
 - (3) Bei HV-/VH-Verträgen: der Ort, an dem der HV/VH seine Tätigkeit ausübt

E. Gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen

II. Vereinbarungen von Gerichtsstandsklauseln in AGBs

- Auf EU-Recht wirksam getroffen: bindet nur die Richter innerhalb der EU, in Drittstaaten entscheidet das dortige Recht über deren Anerkennung
- Bei Gerichtsstandsklauseln Formvorschriften beachten: Art. 23 EuGVVO
- Bei zu übergebenden AGB-Klauseln muss im Vertrag auf diese hingewiesen werden

E. Gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen

III. Empfehlungen

- Im nationalen Geschäftsverkehr üblicherweise ausschließliche Zuständigkeiten
- Im internationalen Geschäftsverkehr darauf achten, dass Gerichtsstandsvereinbarungen für den Exporteur die Möglichkeit enthalten auch ausländische Gerichte anzurufen
- Wahl eines Schiedsgerichts

Dies hat folgende Vorteile:

- (1) Ausschuchen der Schiedsrichter
- (2) Bestimmung der Zuständigkeit
- (3) Nur eine Instanz (nicht unbedingt von Vorteil, aber weniger zeitintensiv)
- (4) Ausschluss der Öffentlichkeit

Wir bedanken uns für Ihre
Aufmerksamkeit!